

3727/AB
Bundesministerium vom 12.08.2019 zu 3697/J (XXVI.GP) bmnt.gv.at
Nachhaltigkeit und
Tourismus

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0103-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3697/J-NR/2019

Wien, 12. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DIⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.06.2019 unter der Nr. **3697/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EFRE – Mittelverwendung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche strategischen Überlegungen hinsichtlich der Förderziele führten zur Umschichtung der Mittel vom Bundeskanzleramt in das Detailbudget 42.02.01.01?

Der Grund für die Umschichtung der Mittel war die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017. Das neue Bundesministeriengesetz (BGBl. I Nr. 164/2017) ist mit 8. Jänner 2018 in Kraft getreten und hatte eine organisatorische Änderung für die zuständige Fachabteilung zur Folge. Die ursprünglich im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes angesiedelte Abteilung "Koordination Regionalpolitik und Raumordnung", wurde mit Inkrafttreten der Novelle des Bundesministeriengesetzes samt der budgetären Verantwortung dieser Fachabteilung ins Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus transferiert.

Für die Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 der Europäischen Union wurden die wesentlichen Fonds unter dem Titel „ESI-Fonds“ (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) unter ein gemeinsames strategisches Dach gestellt. Dieses umfasst den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Wesentliche Teile des Rechtsrahmens der Europäischen Union gelten gemeinsam für alle ESI-Fonds, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Die Politik der ESI-Fonds ist in den Mitgliedstaaten im Rahmen einer sogenannten „Partnerschaftsvereinbarung“ (vgl. Art. 14ff der genannten Verordnung) zu koordinieren und umzusetzen. Mit der Umsetzung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (Programm LE 14-20) und des Operationellen Programms Österreichs – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 wurden bereits vor der Änderung des Bundesministeriengesetzes mehr als 75 Prozent der ESI-Fonds-Mittel vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verwaltet. Mit dem Überführen der Strukturfonds- und EFRE-Koordination in das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird die Verantwortung für die Partnerschaftsvereinbarung nunmehr von jenem Ressort wahrgenommen, das den höchsten Anteil an der Umsetzung der ESI-Fonds in Österreich hat.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verfügt über eine große Expertise betreffend die Abholung von Mitteln der Europäischen Union im Bereich der ländlichen Entwicklung. Hier erreicht Österreich eine Rückflussquote von 100 Prozent. Eine Zusammenführung soll auch zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung und damit zu einer erhöhten und rascheren Rückflussquote im Bereich des EFRE führen.

Weiters spielt der EFRE neben dem Programm LE 14-20 eine wesentliche Rolle zur Umsetzung des „Masterplans Ländlicher Raum“.

Die Mitbudgetierung im Detailbudget 42.02.01.01 ist der derzeitigen Budgetstruktur der Untergliederung 42 geschuldet.

Zur Frage 2:

- Führte die Umschichtung der Mittel zu einer Änderung der Förderstrategie?

Durch die Verlagerung der Fachabteilung ins Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird die Förderstrategie nicht berührt, da sich diese Förderstrategie am, von der Europäischen Kommission genehmigten, EFRE-Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020" (IWB/EFRE) orientiert (siehe auch: <https://www.efre.gv.at>). Die fachlich zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus fungiert weiterhin als „Bescheinigungsbehörde“ für das Programm IWB/EFRE und übernimmt damit die Aufgaben gemäß Artikel 126 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die im Wesentlichen das Finanzmanagement der EFRE-Mittel betreffen.

Zur Frage 3:

- Welche Förderwerber erhielten seit dem 01.01.2018 Förderzusagen in welcher Höhe?

Die Vergabe von Förderungen im Rahmen des IWB/EFRE-Programms erfolgt über die programmbeteiligten Förderstellen des Bundes und der neun Bundesländer. Die Projektdaten inkl. Förderzusagen (Genehmigungen) sind unter dem Link www.efre.gv.at/projekte/projektlandkarte/ verfügbar. Die Auswertungen sind nach Prioritäten und Projekten etc. möglich.

Zur Frage 4:

- Wie hoch ist der Anteil der seit 01.01.2018 gegebenen Förderzusagen nachfolgenden sachlichen Schwerpunkten:
 - a. Reduktion der THG Emissionen in der Landwirtschaft
 - b. Emissionsarme Mobilität
 - c. Wissenschaft und Forschung
 - d. Wirtschaft: Implementierung neuer Technologien
 - e. Wirtschaft: Anlagenerweiterungen
 - f. Wirtschaft: Software-Entwicklung und Cloudbasierte Systeme
 - g. Stadtplanung
 - h. Energie: Abwärmenutzung
 - i. Energie: Förderung der Stromproduktion aus Biomasse

Die Daten zu den geförderten Projekten werden generell nicht nach den angefragten Untergliederungen erhoben und eine entsprechende Auswertung ist daher nicht verfügbar. Im Anhang sind die Förderzusagen (Genehmigungen) seit 1. Jänner 2018 (bis Stichtag 1. Juli 2019) gemäß der Struktur des von der Europäischen Kommission genehmigten Programms dargestellt, das sich in fünf inhaltliche Prioritätsachsen gliedert. Die sachlichen Schwerpunkte

entsprechend der Frage 4b) - i) fallen zwar teilweise überwiegend in einzelne der genannten Prioritätsachsen, lassen sich jedoch nicht eindeutig zuordnen. Die Tabelle im Anhang dient der groben Orientierung hinsichtlich der Programminhalte.

Projekte zur „Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in der Landwirtschaft“ sind aus dem Operationellen Programm IWB/EFRE nicht förderfähig.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

